

VEREINBARUNG

Zwischen den beiden hier genannten Parteien wird die nachstehende Vereinbarung getroffen.

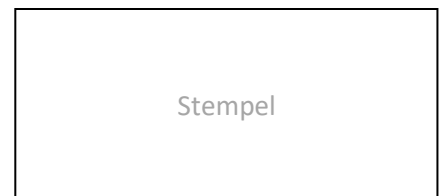
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Wörthstr. 10
50668 Köln



vertreten durch die Rektorin **Prof.in Dr. Barbara Schermaier-Stöckl**

im Folgenden „**katho**“ genannt

und



vertreten durch _____

im Folgenden „**Ausbildungsstätte**“ genannt

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Ziel der Vereinbarung ist die Schaffung der Rahmenbedingungen, um den Auszubildenden neben der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, am sogenannten „Kontaktstudium“ des Studienganges „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der katho teilzunehmen.

§ 2

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ umfasst insgesamt 7 Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

(2) Im ersten Abschnitt, dem sogenannten „Kontaktstudium“, welches ab dem zweiten Ausbildungsjahr beginnt, findet parallel zu der an den Ausbildungsstätten durchgeführten beruflichen Ausbildung, Lehre an der katho statt.

(3) Der zweite Abschnitt beginnt nach erfolgreich abgeschlossener staatlich anerkannter Abschlussprüfung an den Ausbildungsstätten sowie den erfolgreichen Abschlüssen der im „Kontaktstudium“ angebotenen Modulen. Der zweite Abschnitt umfasst ein 3-semesteriges Vollzeitstudium an der katho.

(4) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den ersten Studienabschnitt des sogenannten „Kontaktstudiums“.

(5) Das „Kontaktstudium“ an der katho umfasst vier Semester und wird an einem noch festzulegenden Wochentag mit 4 SWS angeboten.

§ 3

Zugang zu „Kontaktstudium“, Bewerbungsfristen

(1) Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Fachhochschulstudium. Außerdem müssen die Studienbewerber_innen einen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorlegen, welche die Teilnahme am „Kontaktstudium“ gewährleistet.

(2) Die Studienbewerber_innen müssen ihre Bewerbungsunterlagen für den Studienbeginn im Wintersemester im Zeitraum vom 1. April bis spätestens zum 31. Mai des entsprechenden Kalenderjahres bei der katho einreichen.

(3) Die katho bestimmt die Auszubildenden, die zum Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ zugelassen werden.

§ 4

Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule dient der Pflege der Wissenschaften. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Für die Zulassung zum Studium gilt das von der Katho geregelte Zulassungsverfahren.

(2) Die Katho verpflichtet sich, jeweils den Studierenden die Teilnahme und die notenmäßige Bewertung der besuchten Module zu bescheinigen.

§ 5

Pflichten der Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungsstätten verpflichten sich, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, an den Lehrveranstaltungen der Katho teilzunehmen.

(2) Die Ausbildungsstätten verpflichten sich, dass die berufliche Ausbildung durch die Teilnahme am Kontaktstudium nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Pflichten der Hochschule

(1) Sobald die Ausbildungsstätte mit dem Studierenden das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, findet eine Exmatrikulation an der Katho statt.

(2) Unterbrechungen/Beurlaubungen sind analog der Einschreibungsordnung für das Studium und analog Ausbildungsvertrag für die Ausbildung mit den Ausbildungsstätten geregelt.

§ 7

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit rechtswirksamer Unterschrift durch die Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Vertragspartner den Studiengang zu Ende führen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Verzichtserklärung

(1) Aufgrund dieser Vereinbarung entstehen zwischen der katho und den Ausbildungsstätten keine finanziellen Ansprüche. Gleichfalls verzichten die Vertragspartner wechselseitig auf die Geltendmachung jedweder Schadensersatzforderungen.

§ 9

Unwirksamkeit

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 10

Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Ausschluss des Schriftformerfordernisses muss schriftlich vereinbart werden.

(2) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Köln, den _____, den _____

für

katho

Ausbildungsstätte

Prof.in Dr. Barbara Schermaier-Stöckl
Rektorin

Name: _____
für die Ausbildungsstätte